



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013 (10.12)
(OR. en)**

16282/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0274 (COD)**

**CODEC 2585
FC 85
REGIO 266
CADREFIN 313
PE 521**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 18. bis 21. November 2013)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Victor BOȘTINARU (S&D – RO), hat im Namen des Ausschusses für regionale Entwicklung einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 58 Abänderungen (Abänderungen 1-58) zu dem Vorschlag.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss fünf zusätzliche Abänderungen (Abänderungen 59-63) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Diese Abänderungen, über die bei den obenerwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden war, waren folglich dazu bestimmt, die Abänderungen 4, 24, 45 und 47 zu ersetzen, die aus der Abstimmung im Ausschuss hervorgegangen waren. Eine weitere Abänderung (Abänderung 64) wurde in Bezug auf die legislative EntschlieÙung vorgelegt; sie betrifft eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates. Der Änderungsantrag 6 wurde zurückgezogen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 20. November 2013 die Abänderungen 1-3, 5, 7-23, 25-44, 46 und 48-64 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

P7_TA-PROV(2013)0486

Kohäsionsfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (COM(2011)0612 – C7-0325/2011 – 2011/0274(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0612),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0325/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0270/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;

¹ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 38.

² ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 143.

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Artikel 174 des Vertrags entwickelt und verfolgt die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Der Kohäsionsfonds sollte daher einen finanziellen Beitrag zu Projekten im Umweltbereich und zu transeuropäischen Netzen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur leisten.

Geänderter Text

(1) Nach Artikel 174 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** entwickelt und verfolgt die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Der Kohäsionsfonds, **der mit der vorliegenden Verordnung eingerichtet wird**, sollte daher einen finanziellen Beitrag zu Projekten im Umweltbereich und zu transeuropäischen Netzen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur leisten.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 [*Allgemeine Verordnung*] **legt einen neuen Aktionsrahmen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds fest**. Die Ziele des Kohäsionsfonds müssen im Hinblick auf diesen neuen

Geänderter Text

(2) Die Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] **enthält die gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen**

Aktionsrahmen und den ihm im Vertrag zugewiesenen Zweck klar genannt werden.

Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds. Mit der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen wird ein neuer Aktionsrahmen für die ***europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einschließlich des Kohäsionsfonds, festgelegt.*** Die Ziele des Kohäsionsfonds müssen ***daher*** im Hinblick auf diesen neuen Aktionsrahmen und den ihm im Vertrag ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** zugewiesenen Zweck klar genannt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Union kann durch den Kohäsionsfonds einen Beitrag zu Maßnahmen im Hinblick auf die in den Artikeln 11 und 191 des ***Vertrags*** genannten Umweltziele der Europäischen Union leisten.

Geänderter Text

(3) Die Europäische Union kann durch den Kohäsionsfonds einen Beitrag zu Maßnahmen im Hinblick auf die in den Artikeln 11 und 191 des ***AEUV*** genannten Umweltziele der Europäischen Union leisten: ***Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – über die transeuropäischen Netze hinaus – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Lenkung von Straßen-, See- und Luftverkehr, sauberer städtischer Verkehr und öffentlicher Nahverkehr.***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Hinblick auf eine beschleunigte Entwicklung der Infrastruktur im

Verkehrsbereich in der gesamten EU sollten im Rahmen des Kohäsionsfonds Verkehrsinfrastrukturprojekte mit europäischem Mehrwert im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (nachstehend „CEF-Verordnung“ genannt) für einen Gesamtbetrag in Höhe von 10 000 000 000 EUR gefördert werden. Die Unterstützung im Rahmen des Kohäsionsfonds sollte gemäß den Bestimmungen erfolgen, die in Artikel [84 Absatz 4] der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] festgelegt werden. Gemäß den Bestimmungen der CEF-Verordnung sollte nur denjenigen Mitgliedstaaten Unterstützung gewährt werden, die für eine Finanzierung im Rahmen des Kohäsionsfonds in Betracht kommen, wobei die für diesen Fonds geltenden Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Es sollte darauf hingewiesen werden, dass in den Fällen, in denen Maßnahmen nach Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden sind und eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Kohäsionsfonds gemäß Artikel 192 Absatz 5 bereitgestellt wird, dennoch das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es müssen besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen festgelegt werden, die vom Kohäsionsfonds im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** [*Allgemeine Verordnung*] festgelegten thematischen Ziele finanziert werden können. ***Gleichzeitig sollte definiert und klargestellt werden, welche Ausgaben außerhalb des Interventionsbereichs des Kohäsionsfonds liegen, auch hinsichtlich der Verringerung von Treibhausgasemissionen in Anlagen, die unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates fallen.***

Geänderter Text

(5) Es müssen besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen festgelegt werden, die vom Kohäsionsfonds im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] festgelegten thematischen Ziele finanziert werden können.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates sollten nicht für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, da sie bereits von der Anwendung jener Richtlinie profitieren. Der Ausschluss solcher Investitionen sollte die

Möglichkeit, nicht in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannte Tätigkeiten aus dem Kohäsionsfonds zu fördern, nicht einschränken, auch wenn sie von denselben Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, wie etwa Investitionen in die Energieeffizienz bei der Kraft-Wärme-Kopplung und bei Fernwärmenetzen, in intelligente Systeme für die Verteilung, die Speicherung und den Transport von Energie, in Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung usw., selbst wenn sie mittelbar zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen oder in dem nationalen Plan nach Artikel 10c Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannt sind.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Investitionen in den Wohnungsbau mit Ausnahme der Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger kommen für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds nicht in Betracht, da sie nicht in den Interventionsbereich des Kohäsionsfonds, der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, fallen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Es muss sichergestellt werden, dass bei der Förderung von Investitionen in das Risikomanagement spezifische Risiken auf regionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Ebene berücksichtigt

werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Komplementarität und Synergien zwischen im Rahmen des Kohäsionsfonds, des EFRE, der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und der Fazilität „Connecting Europe“ geförderten Maßnahmen sollten gewährleistet werden, damit Doppelarbeit vermieden und sichergestellt wird, dass die verschiedenen Arten von Infrastruktur auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und in der gesamten EU optimal vernetzt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Kohäsionsfonds und gemäß der Strategie Europa 2020, wonach die Kohäsionspolitik die Schaffung intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums unterstützen soll, müssen die Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele definiert werden, die in der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** [*Allgemeine Verordnung*] festgelegt sind.

(6) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Kohäsionsfonds und gemäß der Strategie Europa 2020, wonach die Kohäsionspolitik die Schaffung intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums unterstützen soll, müssen die Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele definiert werden, die in der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] festgelegt sind. ***Im Rahmen dieser Investitionsprioritäten sollten detaillierte, einander nicht ausschließende Ziele festgelegt werden, zu denen der Kohäsionsfonds beiträgt. Ferner sollten diese Investitionsprioritäten als Grundlage dienen, wenn im Rahmen der operationellen Programme spezifische Ziele festgelegt werden, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des***

Programmbereichs Rechnung tragen. Im Hinblick auf eine Erhöhung der Flexibilität sowie eine Verringerung der Verwaltungslast durch die Möglichkeit der gemeinsamen Umsetzung sollten die Investitionsprioritäten des EFRE und des Kohäsionsfonds unter den entsprechenden thematischen Zielen angepasst werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) *Bevor die Mitgliedstaaten ihre operationellen Programme ausarbeiten*, sollten gemeinsame **Indikatoren** festgelegt werden, anhand derer *die* Fortschritte bei der **Umsetzung** der Programme **bewertet** werden. Diese Indikatoren sollten durch programmspezifische **Indikatoren** ergänzt werden.

Geänderter Text

(7) *In dieser Verordnung* sollten gemeinsame **Outputindikatoren** festgelegt werden, anhand derer **bewertet wird, welche** Fortschritte **auf Unionsebene insgesamt** bei der **Durchführung** der Programme **erzielt wurden. Sie sollten der Investitionspriorität und der Art der Maßnahme entsprechen, die nach dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] unterstützt** werden. Diese Indikatoren sollten durch programmspezifische **Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls durch programmspezifische Outputindikatoren** ergänzt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94. **Im**

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds. **Daher sollte die genannte** Verordnung aufgehoben werden.

Interesse der Klarheit soll die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 aufgehoben werden.

Diese Verordnung sollte jedoch nicht die weitere Durchführung oder die Änderung der Unterstützung berühren, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften, genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden sollte. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 gestellten oder genehmigten Anträge auf Unterstützung sollten daher ihre Gültigkeit behalten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Da die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift und Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Aufgaben des Kohäsionsfonds und sein Interventionsbereich im Hinblick auf das in Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** [*Allgemeine Verordnung*] genannte Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ festgelegt.

Geänderter Text

Errichtung und Gegenstand des Kohäsionsfonds

1. Es wird ein Kohäsionsfonds errichtet, um zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union im Interesse der nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Mit dieser Verordnung werden die Aufgaben des Kohäsionsfonds und sein Interventionsbereich im Hinblick auf das in Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] genannte Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ festgelegt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Kohäsionsfonds unterliegt der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] und der vorliegenden Verordnung.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Stilllegung von Kernkraftwerken;

(a) die Stilllegung ***und den Bau*** von Kernkraftwerken;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **die** Verringerung von Treibhausgasemissionen **in Anlagen**, die unter **die** Richtlinie 2003/87/EG fallen;

Geänderter Text

(b) **Investitionen zur** Verringerung der Treibhausgasemissionen **aus Tätigkeiten**, die unter **Anhang I der** Richtlinie 2003/87/EG fallen;

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Wohnungsbau.

Geänderter Text

(c) den Wohnungsbau **mit Ausnahme der Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger**;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie weisen einen Bezug zum Umweltschutz auf oder sie werden mit den notwendigen Investitionen zur Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturprojekten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ durch den Kohäsionsfonds

Im Rahmen des Kohäsionsfonds werden Verkehrsinfrastrukturprojekte mit europäischem Mehrwert im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] im Einklang mit Artikel [84 Absatz 4] der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] mit einem Betrag in Höhe von 10 000 000 000 EUR unterstützt.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** [*Allgemeine Verordnung*] unterstützt der Kohäsionsfonds folgende Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2012** [*Allgemeine Verordnung*] dargelegt sind:

Geänderter Text

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] unterstützt der Kohäsionsfonds – **unter Berücksichtigung der im Partnerschaftsabkommen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i jener Verordnung beschriebenen Anforderungen und Möglichkeiten** – folgende Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...]/**2013** [*Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen*] dargelegt sind:

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe a – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft durch

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe a – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer *Energien* in **kleinen und mittleren** Unternehmen;

Geänderter Text

ii) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer *Energieträger* in Unternehmen;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Förderung der Energieeffizienz **von öffentlichen Gebäuden** und der Nutzung erneuerbarer *Energien* in öffentlichen Infrastrukturen;

Geänderter Text

iii) Förderung der Energieeffizienz, **der intelligenten Energiebewirtschaftung** und der Nutzung erneuerbarer *Energieträger* in öffentlichen Infrastrukturen, **einschließlich in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau**;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Entwicklung intelligenter **Niederspannungsverteilersysteme**;

Geänderter Text

iv) Entwicklung **und Einführung** intelligenter **Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme**;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für städtische Gebiete;

Geänderter Text

v) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für **sämtliche Gebiete, insbesondere** städtische Gebiete, **einschließlich der Förderung einer**

*nachhaltigen multimodalen städtischen
Mobilität und klimaschutzrelevanter
Anpassungsmaßnahmen;*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*va) Förderung des Einsatzes einer
hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung
auf der Grundlage des
Nutzwärmebedarfs;*

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Förderung der Anpassung an den
Klimawandel sowie der Risikoprävention
und des Risikomanagements durch

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Unterstützung *gezielter* Investitionen zur
Anpassung an den Klimawandel;

i) Unterstützung *von* Investitionen zur
Anpassung an den Klimawandel,
*einschließlich ökosystemgestützter
Ansätze;*

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(c) **Umweltschutz** und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen durch

Geänderter Text

(c) **Erhaltung** und **Schutz der Umwelt** sowie Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen durch

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in** der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen;

Geänderter Text

i) **Investitionen im Bereich** der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen **und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **Deckung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in** der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen;

Geänderter Text

ii) **Investitionen im Bereich** der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstandes zu erfüllen **und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität, auch durch grüne Infrastrukturen;

Geänderter Text

iii) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität, **Bodenschutz und -sanierung sowie Förderung von Ökosystemdienstleistungen**, auch durch **NATURA 2000 und** grüne Infrastrukturen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Verbesserung des städtischen Umfelds, **einschließlich** Sanierung von Industriebrachen **und** Verringerung der Luftverschmutzung;

Geänderter Text

iv) **Maßnahmen zur** Verbesserung des städtischen Umfelds, **zur Wiederbelebung von Innenstädten**, Sanierung **und Dekontamination** von Industriebrachen (**einschließlich Umwandlungsgeieten**), Verringerung der Luftverschmutzung **und Förderung von Lärminderungsmaßnahmen**;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen durch

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Unterstützung eines multimodalen

Geänderter Text

i) Unterstützung eines multimodalen

einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz;

einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (*TEN-V*);

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen und Förderung einer nachhaltigen *städtischen* Mobilität;

Geänderter Text

ii) Entwicklung **und Verbesserung** umweltfreundlicher (**und auch geräuscharmer**) Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen – **darunter Binnenwasserwege und Seeverkehr, Häfen, multimodale Anbindungen und Flughafeninfrastruktur** – zur Förderung einer nachhaltigen **regionalen und lokalen** Mobilität;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Entwicklung umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme.

Geänderter Text

iii) Entwicklung **und Sanierung** umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme **und Förderung von Maßnahmen zur Lärminderung**.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der

Geänderter Text

(e) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten **öffentlicher Behörden** und **Akteure** und einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der

Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste, die mit der Umsetzung des Kohäsionsfonds zusammenhängen.

institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste, die mit der Umsetzung des Kohäsionsfonds zusammenhängen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

1. Die im Anhang dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen **Indikatoren** finden **gegebenenfalls und** gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [**Allgemeine Verordnung**] Anwendung. **Bei den gemeinsamen Indikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt und kumulative Ziele für das Jahr 2022 festgelegt.**

2. Bei den programmspezifischen Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt **und kumulative Ziele** für das **Jahr 2022** festgelegt.

3. Bei den programmspezifischen Ergebnisindikatoren werden die Ausgangswerte aufgrund der neuesten verfügbaren Daten und Ziele für das **Jahr 2022** festgelegt; **sie** können quantitativ oder qualitativ formuliert sein.

Geänderter Text

1. Die im Anhang dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen **Outputindikatoren, die programmspezifischen Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls die programmspezifischen Outputindikatoren** finden gemäß Artikel 24 Absatz 3 **und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii und iv** der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 [**Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**] Anwendung.

2. Bei den **gemeinsamen und** programmspezifischen Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Für das **Jahr 2023 werden kumulative quantifizierte Zielwerte für diese Indikatoren** festgelegt.

3. Bei den programmspezifischen Ergebnisindikatoren, **die sich auf Investitionsprioritäten beziehen**, werden die Ausgangswerte aufgrund der neuesten verfügbaren Daten und Ziele für das **Jahr 2023** festgelegt. **Die Zielvorgaben** können quantitativ oder qualitativ formuliert sein.

3a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 5a anzunehmen, um die Liste der gemeinsamen Outputindikatoren im Anhang dieser Verordnung zu ändern und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, damit eine wirksame Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung des Programms

sichergestellt wird.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung — einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung — der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften, genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden **Projekte** weiterhin Anwendung finden.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung — einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung — der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften, genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden **Vorhaben** weiterhin Anwendung finden. **Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die Unterstützung operationelle Programme und Großprojekte.**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 gestellten Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.

Geänderter Text

2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 gestellten **oder genehmigten** Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Ausübung übertragener Befugnisse

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3a wird der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.*
- 3. Die in Artikel 4 Absatz 3a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.*
- 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie*

keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die **Verordnung** (EG) Nr. 1084/2006 **wird hiermit** aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Geänderter Text

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 wird die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 **mit Wirkung vom 1. Januar 2014** aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung **und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.**

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung nach dem Verfahren von Artikel 177 des Vertrags bis zum **31. Dezember 2022**.

Geänderter Text

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung nach dem Verfahren von Artikel 177 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** bis zum **31. Dezember 2020**.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Überschrift 1 – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

Feste Abfälle

EINHEIT

Tonnen

BEZEICHNUNG

Zusätzliche
Abfallrecyclingkapazität

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Feste Abfälle	Tonnen/Jahr	Zusätzliche Abfallrecyclingkapazität

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 1 – Zwischenüberschrift 2 – Reihe 2

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
	m^3	Geschätzte Verringerung der Lecks im Wasserverteilungsnetz

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
	entfällt	entfällt

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 1 – Zwischenüberschrift 4 – Reihe 2

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Risikoprävention und Risikomanagement	Personen	Zahl der Personen, denen Waldbrandschutz- und sonstige Schutzmaßnahmen zugutekommen

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Risikoprävention und Risikomanagement	Personen	Zahl der Personen, denen Waldbrandschutzmaß- nahmen <i>zugutekommen</i>

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 1 – Zwischenüberschrift 6

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
<i>Bodenversiegelung</i>	<i>Hektar</i>	<i>Veränderungen der Bodenversiegelung durch Entwicklung</i>

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 1 – Zwischenüberschrift 7

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Natur und Biodiversität	Hektar	Fläche der Habitate <i>mit besserem</i> Erhaltungszustand

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Natur und Biodiversität	Hektar	Fläche der Habitate, <i>die im Hinblick auf einen besseren Erhaltungszustand unterstützt werden</i>

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 2 – Reihe 2

Vorschlag der Kommission

EINHEIT	BEZEICHNUNG
kWh/Jahr	Rückgang des Primärenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden

Geänderter Text

EINHEIT	BEZEICHNUNG
kWh/Jahr	Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Überschrift 2 – Zwischenüberschrift 3

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Verringerung von Treibhausgasemissionen	in Tonnen CO ₂ -Äq.	Geschätzter Rückgang der Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Verringerung von Treibhausgasemissionen	in Tonnen CO ₂ -Äq.	Geschätzter Rückgang der jährlichen Treibhausgasemissionen

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Überschrift 3 – Zwischenüberschrift 3

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Städtischer Nahverkehr	<i>Beförderung s-zahlen</i>	<i>Zunahme der Beförderungszahlen im geförderten städtischen Nahverkehr</i>

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Städtischer Nahverkehr	<i>km</i>	<i>Gesamtlänge der neuen oder verbesserten Straßenbahn- und U- Bahn-Linien</i>

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Überschrift 3 – Zwischenüberschrift 4

Vorschlag der Kommission

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Binnenwasserstraßen	<i>Tonnen- kilometer</i>	<i>Zunahme der Beförderungsmengen auf verbesserten Binnenwasserstraßen</i>

Geänderter Text

	EINHEIT	BEZEICHNUNG
Binnenwasserstraßen	<i>km</i>	<i>Gesamtlänge der verbesserten <i>oder</i> angelegten Binnenwasserstraßen</i>

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.